

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h Höchstgeschwindigkeit in der Zentralländstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01501
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-
Obersendling - F.. am 26.10.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12181

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01501

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 05.03.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 26.10.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01501 beschlossen. Sie zielt darauf ab, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Zentralländstraße – insbesondere zwischen Thalkirchner Brücke und Floßlände – auf 30 km/h zu beschränken. Als Gründe werden unvorhersehbare Verkehrssituationen zwischen den Verkehrsteilnehmern angeführt. Durch die Geschwindigkeitsbegrenzung soll neben einer Gefahrenminderung auch eine Verkehrsberuhigung eintreten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die gesetzliche Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt nach dem Willen des Ordnungsgebers 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

Tempo 30-Zonen lässt die Straßenverkehrsordnung nur in Wohngebieten und in Bereichen mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu.

Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist nach § 45 Abs. 1c StVO auch klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Die Zentralländstraße ist eine örtliche Vorfahrtstraße, beschildert mit Zeichen 306 StVO. Sie ist nicht Teil eines Wohngebietes. Im Bereich des Naturbades Maria Einsiedel besteht ein Fußgängerüberweg, um sichere Querungen zwischen dem Bad und dem auf der anderen Straßenseite gelegenen P+R-Parkplatz zu ermöglichen. Weitere Bereiche mit hohem gebündeltem Querungsbedarf sind nicht verifizierbar.

Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen, die Zentralländstraße zu einer Tempo 30-Zone erklären, liegen nicht vor.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme (z.B. aus aus Gründen der Verkehrssicherheit):

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 StVO als Einzelmaßnahme ist nur zulässig, wenn die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Solche besonderen Umstände können z.B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate sein, wenn bei diesen Unfällen nicht angepasste Geschwindigkeit ursächlich ist. Auch eine besonders gefahrenträchtige Streckenführung oder Straßenschäden fallen hierunter.

Diese Voraussetzungen sind in der Zentralländstraße nicht gegeben. Der Straßenverlauf ist geradlinig, es gibt keine unübersichtlichen Kurven o.ä. Die Unfallsituation ist nach Mitteilung der Polizei unauffällig. Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 21.11.2023 gab es keine Unfälle, bei denen nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeit unfallursächlich war.

Eine qualifizierte Gefahrenlage, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würde, liegt demnach nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01501 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 26.10.2023 kann unter Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zentralländstraße – insbesondere zwischen Thalkirchner Brücke und Floßlande – auf 30 km/h liegen derzeit nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01501 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 19 – kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211
zur weiteren Veranlassung.**

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5